

Der Mann ralph bernhard
* Sohn der edith hildegard und des hans peter
* Geistig-beseeltes Wesen
* Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza
* Nicht Treuhänder einer Person
[UCC 1-103, 1-308] without prejudice

ralph.bernhard

Staatsanwaltschaft München I
Linprunstr. [25]
[80335] München

via Fax an +49 89 55974131

Strafanzeige mit Strafantrag

Der Ihnen schreibende Mann ralph bernhard, Alleinbegünstigter der Fiktion/Person „Dr. Ralph Bernhard Kutza“, aber nicht identisch mit ihr, erstattet hiermit Strafanzeige und stellt Strafantrag. Das Geschäftszeichen ist ihm alsbald mitzuteilen via „c/o [REDACTED], Linkstr. [82], [80933] München“. Das Ergebnis der Ermittlungen ist ihm ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Tatverdächtig sind:

1. [Ri'inAG] **Mei** [REDACTED], Alexandra, geborene P [REDACTED], geboren am [REDACTED].03.1981, erreichbar über Amtsgericht München, Nymphenburger Str. [16], [80335] München
2. [Justizsekretärin] **Mey** [REDACTED] von der Geschäftsstelle des AG München, Erreichbarkeit siehe oben
3. [StA'in] **O** [REDACTED] von der Staatsanwaltschaft München I, erreichbar wie Ihnen bestens bekannt
4. Justizangestellte **Ha** [REDACTED], erreichbar über AG München
5. [RiLG] **Dr. Ko** [REDACTED] und die [Ri'inLG] **Un** [REDACTED] sowie **Bö** [REDACTED], erreichbar über LG München I (wie o.g. AG)
6. [JoSekt'in] **Pe** [REDACTED], erreichbar über LG München I
7. [weitere aufsichtsführende Ri'inAG] **Nie** [REDACTED] & [PräsAG] **Nem** [REDACTED], erreichbar über AG München

Mutmaßlich im Gebäude Amtsgericht München, Nymphenburger Str. [16] begangene Straftaten:

- Nötigung (1.),
- Mittelbare Falschbeurkundung und/oder Falschbeurkundung im Amt (1., 2., 4. und – am LG – 6.),
- Üble Nachrede (1. und 2.),
- Täuschung im Rechtsverkehr (1., 2., 3.),
- Amtsanmaßung (1., 3.),
- Verfolgung Unschuldiger (3.),
- Bildung einer kriminellen Vereinigung (1., 2., 3.; aber auch – jedoch am LG München I – 5.),
- Politische Verdächtigung (7.),

doch auch alle anderen in Frage kommenden Straftaten der Tatverdächtigen sind Ihrerseits zu prüfen.

Die Tatverdächtigen (zu 1.-3.) waren am **02.03.2017** von 14.19 Uhr bis 17.09 Uhr im Strafverfahren **[813 Cs 112 Js 227258/14]** wegen angeblicher Erpressung bei der HV gegenwärtig. Das Protokoll ist eine Fälschung, weil es wesentliche Förmlichkeiten falsch darstellt. Gegenwärtig war auch der Mann ralph bernhard, der wiederholt kundtat, keine Person zu sein. Doch Frau Meister drohte ihm an, wenn die Person als nicht erschienen gelte, so würde der Einspruch gegen den Strafbefehl nach 15

Minuten verworfen (und der Strafbefehl mit allen negativen Konsequenzen rechtskräftig). Dies war mutmaßlich strafbare Nötigung (abgesehen von der Verletzung der Würde des Menschen, Art. 1 GG). Der anwesende Mann erklärte, geistig-beseeltes Wesen zu sein, und als solches weder einen Namen noch eine Staatsangehörigkeit zu haben. Auch die weiteren vermeintlichen Personalien wie die unterstellte Wohnhaft-Adresse wies er zurück. Diese geht nicht aus dem Führerschein hervor (dort stünde als Wohnort Margetshöchheim). Somit konnten sie also gar nicht „erhoben“ werden. Auch die Verfügung / Weisung von Frau Mei [REDACTED] an die Sitzungspolizei, das geistig-beseelte Wesen, das quasi als autorisierter Repräsentant der angeklagten Person an der Sitzung teilnehmen wollte, nur einzulassen, wenn er Personalausweis oder Reisepass vorzeige (Zeuge wäre u.a. der Vorgesetzte dieser ca. 14 Uniformierten), war Nötigung. Im Ladungsschreiben war solch eine Erfordernis nicht erwähnt. Das hielt aber Frau Mei [REDACTED] nicht von ihrer illegalen Sicht- und Handlungsweise ab. Mit Mühe wurde dann nach gut 20 Minuten Warten und demütigendem Diskutieren der Führerschein akzeptiert und doch noch Einlaß gewährt. Zuvor hatte der Sitzungspolizei-Vorgesetzte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Frau Mei [REDACTED] gedroht, wenn ralph bernhard nichts vorlege, werde er nicht eingelassen und der Einspruch schlicht verworfen.

Das geistig-beseelte Wesen ist einverstanden, von Ihnen als ralph bernhard bezeichnet zu werden. Denn Sie tun sich sonst bekanntlich sehr schwer, mit dem Ihnen schreibenden Wesen umzugehen. Überdies riefen der Vater und die Mutter es einst so, weswegen ihm dies hinnehmbar erscheint. Am 02.03.2017 erklärte ralph bernhard gegenüber Frau Mei [REDACTED], wenn er schon gezwungen bzw. genötigt werden solle, wogegen er aber protestier(t)e und Befangenheitsantrag stell(t)e, sich eine persona/Maske (aus dem Lateinischen) zu geben, wähle er die mit Staatsangehörigkeit Preußen. Diese ist auf gesetzlicher Grundlage korrekt, da die Mütter seiner männlichen Vorfahren bis vor 1913 zurück in jeweils ehelichen Verhältnissen in der preußischen Provinz Schlesien niederkamen. Nach RuStAG in der Fassung vom 22.07.1913 (aber auch nach Art. 116 Absatz 2 GG) ist dann diese natürliche Person Deutscher mit Staatsanhörigkeit Preußen. Obwohl dies erläutert wurde, wurde die Fälschung u.a. in Form der Andichtung einer Staatsangehörigkeit deutsch durchgezogen. Es wurde also ein Nazifizierungsversuch unternommen und ihm unterstellt (auch zuvor bereits von der Staatsanwaltschaft), er habe die von Adolf Hitler per rechtswidriger Verordnung vom 06.02.1934 im Rahmen der nationalsozialistischen Gleichschaltung eingeführte Pseudo-Staatsangehörigkeit „deutsch“ (Adjektiv), die es vor 1934 nie gab und die auch keine tatsächliche Staatsangehörigkeit wie etwa die der République française (Substantiv) darstellt, sondern Täuschung im Rechtsverkehr.

Im eigentlichen Protokoll wird die unwahre Behauptung in den Raum gestellt „Der Schadensersatz gilt ja nur für Mitarbeiter der Firma BRD“. Dies stellt üble Nachrede, wenn nicht Verleumdung dar und soll mutmaßlich etwas suggerieren wie, er sei ein sog. Reichsbürger. Der Mann ralph bernhard hat aber NICHT gesagt „der Firma BRD“. Er sprach vielmehr nachweislich von „der Verwaltung BRD“. Aus der Prozeßakte gehen u.a. eidesstattliche Versicherungen hervor, die das bestätigen, sowie weitere Zeugen des Geschehens als Zuschauer und der eindeutige Vertrag über Schadensersatz selbst. Vorsorglich werden Sie darauf hingewiesen, daß Carlo Schmid (SPD), einer der bedeutendsten Väter des Bonner „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, diese ein „Staatsfragment“ nannte.

Obwohl Frau Mei [REDACTED] und Frau O [REDACTED] wußten, daß der Zeuge (ein sog. Vollziehungsbeamter beim Amtsgericht München) sein Scheiben vom November 2014 nicht eigenhändig unterzeichnet hatte, wurde ihm die Frage gestellt, ob das seine Unterschrift sei, was er bejahte. Das wurde bewußt ins Protokoll aufgenommen. Als endlich ralph bernhard den Zeugen hierzu befragen durfte, wurden die Fragen, ob er wirklich eigenhändig unterschrieben habe oder ob nicht vielmehr, erkennbar an der Rasterung, bloß ein unterschrittsähnlicher Schriftzug von etwas zuvor Eingescannten ausgedruckt wurde, von Frau Mey [REDACTED] nicht wiedergegeben. Die Antworten „Das macht das Programm“ und „Das

wurde von einem Programm ausgedruckt“ blieben so für Unbeteiligte oder eine höhere Instanz absichtlich völlig nichtssagend. Das war gemeinschaftliche Täuschung im Rechtsverkehr und mutmaßliche Bildung einer kriminellen Vereinigung. Das Protokoll verschweigt früher schriftsätzlich vorgebrachte Beweisanträge zur Zulassung diverser Urkunden/Beweismittel und Ladung von Entlastungszeugen. Es verheimlicht auch, daß ein HV-Antrag auf EuGH-Vorabentscheid gestellt/überreicht wurde.

Im Protokoll wurden an diversen Stellen dem sog. Angeklagten Formulierungen in den Mund gelegt, die er so nicht vorgebracht hat. Diese soll(t)en i.S. übler Nachrede offenbar bei höheren Instanzen den Eindruck erwecken, er sei nicht einmal der deutschen Sprache mächtig und habe wirres Zeug dahergeredet.

Beispiele: „Der Zeuge ist Personalstand der BRD“ statt wie gemeint „Der Zeuge gehört [als juristische Person/Beamter nämlich] zum Personalbestand der BRD“. Sogar Neologismen wurden angedichtet. „Sie waren sowieso nahe verbandet“. Das unklare „verbandet“ gehört nicht seinem Wortschatz an. „Es hätte ja sein können, dass er der Betrüger ist, es waren ja auch viele Rechtschreibfehler drin.“ Wieso „der Betrüger“? Das wurde von ihm nie gesagt. Vielmehr hatte ralph bernhard in der sog. Verhandlung einen originalen Zeitungsartikel vom Frühsommer 2014 präsentiert, in dem breit die Münchner Polizei vor Trickbetrügern warnte, die arglose Bürger zu GEZ-Zahlungen drängen wollten. „Sie müssen sowieso in dubio pro reo verurteilen“. Der Mann ralph bernhard wäre nicht so dumm und ignorant gewesen, bei einer – leider vorliegend völlig unzulässig unterbliebenen - Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ von „verurteilen“ statt von „freisprechen“ geredet zu haben. „Es soll Vermögen beschädigt worden sein, aber der Beitragsservice ist weder aktiv noch passiv rechtsfähig. Die können nachweislich nicht beschädigt worden sein.“ Hier soll in infamer Weise der Mann ralph bernhard für höhere Instanzen wie ein Narr und Ignorant dargestellt werden, der zum einen nicht einmal seiner Muttersprache mächtig sei und falsche Vorsilben vor Verben/Partizipien verwende (beschädigt statt geschädigt), zum anderen vorgeblich nicht wisse, daß es heißen müßte: „ist nicht rechtsfähig, also weder aktiv noch passiv legitimiert“. Letzteres wußte und sagte er jedoch. „Ich habe das Geldsystem durchschaut, da gehöre ich zu einem der wenigen.“ Diesen anmaßend und weltfremd klingenden Satz hat der Mann ralph bernhard so nie gesagt, siehe die Prozeßakte. „Das erpresserische Verhalten des Gerichtsvollziehers soll er mal reflektieren.“ Mit „er“ könnte nur gemeint gewesen sein der Vollziehungsbeamte als Gerichtsvollzieher, wie er sich selbst bezeichnete. Dann aber wäre der Mann ralph bernhard nicht so dumm oder wirr gewesen, im gleichen Atemzug von ihm als quasi jemand anderen („des Gerichtsvollziehers“) in der dritten Person zu reden. „Die Staatsangehörigkeit haben die Nationalsozialisten eingeführt. Es sind sämtliche Gesetze und Verordnungen nichtig.“ Das hat der Mann ralph bernhard selbstverständlich keineswegs so gesagt und ohnehin in solch grotesker Pauschalität leicht erkennbar nie gemeint oder als Ansicht vertreten.

An anderen Stellen fehlen wichtige Ausführungen, um den Mann ralph bernhard in entsprechender Weise in ein schlechtes Licht zu rücken, ihn also in Mißkredit zu bringen und herabzuwürdigen.

Beispiele: „Ein Durchsuchungsbeschluss existierte auch gar nicht.“ Es fehlte die vorangegangene Ausführung dazu, daß am 01.04.2014 ohne Rechtsgrundlage vier Polizisten illegal in seine Wohnung eindringen und anschließend der Ranghöchste eine Rechnung auf Basis des bereits zuvor übermittelten Vertrags über Schadensersatz zugeschickt bekam, was weder Nötigung noch Erpressung war. „Sie wollen hier Fakten als irrelevant deklarieren wie zum Beispiel das Verfassungsgerichtsurteil.“ Es fehlt, daß dazugesagt wurde „vom 17.12.1953, wonach alle Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 erloschen sind“.

„Der Status eines Gerichtsvollziehers ist wirklich mehr als fraglich“. Es fehlt, daß dazugesagt wurde „seit der Aufhebung von u.a. § 1 GVO mit Wirkung vom 01.08.2012“ (Aussage zum Beamtenstatus). „Mir steht es zu zu bezweifeln, dass Sie Staatsanwältin und Richterin sind.“ Es fehlt hier, daß zuvor klar gefragt wurde, ob die **Zulassung nach Militärregierungsgesetz Nr. 2 Artikel V Ziffer 9** vorliege.

Da diese eben nicht vorliegt, ist die Amtsanmaßung bei 1. und 2. mutmaßlich gegeben. Bei Frau O auch deswegen, weil sie statt der Richterin dem Mann ralph bernhard ein Ordnungsgeld androhte (Frau Meister tat das zu keinem Zeitpunkt!), womit sie sich sogar richterliche Befugnisse anmaßte. Andererseits hat Frau O nur eine Art BRD-Richtereid geschworen, aber keinen Beamteneid, wie es nötig wäre, um als Mitglied der Exekutive fungieren und agieren zu dürfen. Wiederum ist somit Amtsanmaßung – nun die einer vermeintlichen Staatsanwältin – gegeben, jedenfalls naheliegend. Für weitere Beispiele dieses verunglimpfenden Protokolls, das üble Nachrede, wenn nicht sogar Verleumdung darstellt, wird auf die ausführliche Protokollrüge und die eidesstattlichen Versicherungen in der Prozeßakte verwiesen. Sie liegt beim **LG München I unter Gz. [24 Ns 112 Js 227258/14]**. Das eingespielte, rechtswidrige Agieren von 1., 2. und 3. kommt bei mutmaßlicher Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr und mit dem mutmaßlichem Zweck der Verfolgung Unschuldiger der Bildung einer kriminellen Vereinigung zumindest nahe.

Da das LG mit „Beschuß“ [**24 Qs 13/17**] versucht hat, die Rüge und Korrekturforderung bzgl. des Protokolls final vom Tisch zu wischen (13.6.17), haben sich die drei beteiligten LG-Richter der Vertuschung und möglichen bzw. mutmaßlichen Bildung einer kriminellen Vereinigung schuldig gemacht. Die „Personalien“ laut waren unleugbar falsch (z.B. „ledig, ohne, Staatsangehörigkeit: deutsch“ - zu „deutsch“ wurde schon oben etwas ausgeführt, doch was soll „ohne“ bedeuten?) und konnten so nicht aus einem Führerschein hervorgehen, wie es das LG München I dennoch behauptete (im rosa Führerschein steht als Wohnort das unterfränkische Margetshöchheim). Die LG-Richter deckten also das Fehlverhalten der Kollegin am Amtsgericht. Und das, ohne daß ein Rechtsmittel gegeben wäre.

Da formal die gerichtliche Protokoll-Überprüfung letztinstanzlich erfolgte, ohne aber je inhaltlich auf die im Kern gemachten Fälschungs- und Falschbeurkundungsvorwürfe ausreichend eingegangen zu sein, ist nun der Weg für eine Strafanzeige mit Strafantrag eröffnet und von der StA anzunehmen!

Das sog. Urteil wegen vorgeblich versuchter Erpressung vom 02.03.2015 wurde als Ausfertigung (c/o) zugestellt. Hierbei wurde von der J.-Angestellten (des AG München) Ha mittelbare Falschbeurkundung oder Falschbeurkundung im Amt oder etwas ähnliches begangen. Denn statt wie [gem. § 275 StPO] nötig, wurde nicht etwa vom „Urkundsbeamten“ das „Gerichtssiegel“ des „Amtsgericht München“ angebracht, sondern es wurde unzulässig und täuschend ein Pseudo-Siegel einer nicht existenten Entität „Amtsgericht Bayern“ mit schwarzem Druckertoner mit ausgedruckt. Hierzu hat der **BGH** schon einschlägig entschieden: **Beschluß vom 14.12.2016 – V ZB 88/16**; bei zuvor OLG München, Beschluß v. 24.05.2016, 34 Wx 16/16. Das gleicht höchstrichterlichem Straftatsbeleg. Frau Pe (LG) beging Vergleichbares mit Ausfertigung von LG-Beschluß v. 13.6.2017 [24 Qs 13/17].

Obwohl der StA und damit 3. klar sein mußte, daß wegen der Verfahrenseinstellungen (zu angeblich versuchter Nötigung) vom 15.01.2015 (StA München I) sowie bereits etwas früher vom AG Potsdam bei ebenfalls erfolgtem Einsatz just des Vertrags über Schadensersatz ein Strafklageverbrauch vorlag und die neuerliche Verfolgung vorliegend daher zu unterbleiben hatte, wurde diese eklatante und strafbare Verfolgung Unschuldiger weiterbetrieben und bis heute noch immer nicht beendet.

Die vorliegende strafrechtliche Verfolgung des Mannes ralph bernhard haben Anfang Dezember 2014 (sic!) begonnen Frau Nie und Herr Nem, die meinten, den Mann ralph bernhard der strafbaren politischen Verdächtigung aussetzen zu müssen. Sie maßten sich dabei an, haarklein ein nur unterstelltes Motiv und eine „BRD-negierende“ Gesinnung und den strafrechtlichen Sachverhalt bzw. Tatbestand auszuformulieren, als ob das ihre Aufgabe wäre, statt die der Staatsanwaltschaft. Man wandte sich nachweislich (siehe Prozeßakte!) an deren politische Abteilung und war also wohl gewillt, Strafrecht für politische Zwecke zu instrumentalisieren/mißbrauchen.

Gaia, am 04.07.2017

by a.r.